

ZH_OBERGERICHT NP220007 vom 28. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP220007

FR: ZH_OBERGERICHT NP220007 du 28 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT NP220007 del 28 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Der Beklagte und Berufungskläger (nachfolgend Beklagter) ist Alleineigentümer einer Liegenschaft (Wohnung) in C._____. Die Klägerin und Berufungsklagte (nachfolgend Klägerin) macht gegenüber dem Beklagten einen Provisionsanspruch aus einem Maklervertrag zwecks Verkauf dieser Liegenschaft geltend.

E. 2

Die Klägerin machte vor Vorinstanz am 1. April 2021 die vorliegende Anerkennungsklage hängig (act. 1 f.). Der Beklagte nahm mit Eingabe vom 2. Juni 2021 Stellung (act. 13). An der Hauptverhandlung vom 20. September 2021 erstatteten die Parteien Klagebegründung, Klageantwort, Replik und Duplik sowie ihre Novenstellungen. Die anschliessenden Vergleichsgespräche scheiterten (act. 30 = Prot. HV, S. 1 ff.). Am 27. Oktober 2021 erliess die Vorinstanz ein Urteil in unbegründeter Fassung, mit welcher die Anerkennungsklage vollumfänglich gutgeheissen wurde (act. 31). Der Beklagte ersuchte mit Schreiben vom 13. November 2021 rechtzeitig um Zustellung eines begründeten Entscheids (act. 33). Mit Eingabe vom 26. November 2021 legitimierte sich Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als Vertreter des Beklagten (act. 34 f.). Diesem wurde am 28. Februar 2022 (act. 38/2) das begründete Urteil vom 27. Oktober 2021 (act. 37 = act. 42/2 = act. 43 [Aktensexemplar], nachfolgend zitiert als act. 43) zugestellt.

E. 3

Die Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt und aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen. Im Mehrumfang wird der Kostenvorschuss zurückerstattet, unter Vorbehalt einer allfälligen Verrechnungsanspruchs.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage eines Doppels von act. 40 samt Beilage (act. 42/2), und an das Bezirksgericht Meilen, je gegen Empfangsschein, sowie mittels elektronischer Übermittlung an die Obergerichtskasse. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit

Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 27'568.60. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 10 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. E. Lichti Aschwanden Dr. M. Tanner versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.